

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Große-Röthig (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie

Vertrauliche Spurensicherung in Thüringen

9. Dezember 2024 berichtete der Mitteldeutsche Rundfunk (MDR) darüber, dass nun das Land mit dem Universitätsklinikum Jena eine Vereinbarung zur praktischen Umsetzung der vertraulichen Spurensicherung in Fällen von sexualisierter und häuslicher Gewalt unterzeichnet hat. Dieses neue Unterstützungsangebot in Thüringen ermöglicht zukünftig Opfern von Sexual- und Gewaltstraftaten, Spuren dieser Taten zeitnah nach der Tat als Beweismittel vertraulich sichern zu lassen – und zwar unabhängig davon, ob schon wegen der Straftat Anzeige gestellt ist oder nicht. Bisherige Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass gerade Opfer häuslicher Gewalt – oft aus Angst vor weiteren Repressionen – zögern, zeitnah nach einer Straftat Anzeige zu stellen. Damit gehen oft wichtige Beweismittel verloren und bei einer späteren Anzeige und Ermittlung kommt es dann in nicht wenigen Fällen zu einer Einstellung des Verfahrens wegen Fehlens eines hinreichenden Tatverdachts, also aus Mangel an gerichtsfesten Beweisen. Das neue Instrument der vertraulichen Spurensicherung soll hier zukünftig Abhilfe schaffen. Laut eines Berichts der „Ärzte Zeitung“ – ebenfalls vom 9. Dezember 2024 – wurden in der Polizeilichen Kriminalstatistik für das Jahr 2023 in Thüringen rund 3.200 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung erfasst, darunter circa 400 Belästigungen und 94 Vergewaltigungen. Im Bereich der häuslichen Gewalt wurden in Thüringen für das Jahr 2023 zirka 4.500 Fälle erfasst (eingeschlossen Sexualstraftaten im häuslichen Umfeld).

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie** hat die **Kleine Anfrage 8/236** vom 13. Dezember 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. Februar 2025 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die vertrauliche Spurensicherung ist ausschließlich für die Fälle gedacht, in denen die Frauen zunächst keine Anzeige erstatten wollen. Insofern liegt im einleitenden Text der Kleinen Anfrage ein Missverständnis vor, das aufzuklären jedoch relevant ist. Dort heißt es: „Dieses neue Unterstützungsangebot in Thüringen ermöglicht zukünftig Opfern von Sexual- und Gewaltstraftaten, Spuren [...] vertraulich sichern zu lassen – und zwar unabhängig davon, ob schon wegen der Straftat Anzeige erstattet ist oder nicht.“ Das ist nicht korrekt. In den Fällen, in denen Strafanzeige erstattet wurde, wird die Spurensicherung ohnehin durchgeführt und von der Justizkasse bezahlt – nicht von den Krankenkassen. Unabhängig davon, wer der Kostenträger ist, ist diese Differenzierung wichtig, weil es zum einen nicht dazu kommen darf, dass Polizeibeamtinnen und -beamte betroffene Frauen auf die vertrauliche Spurensicherung verweisen, wenn diese ohnehin eine Anzeige erstatten wollen, und es zum anderen bei einer Anzeige automatisch zu einem Strafverfahren kommt, in dem die gesicherten Spuren beweisrelevant sind. Bei der vertraulichen Spurensicherung bleiben die Spuren jedoch so lange anonym asserviert, bis sich ein Gewaltopfer dazu entscheidet, Strafanzeige zu erstatten.

1. Wie haben sich die Fallzahlen im Bereich der Sexualstraftaten und im Bereich der häuslichen Gewalt in Thüringen in den Jahren 2019 bis 2024 entwickelt (bitte nach Deliktgruppen und Jahresscheiben aufschlüsseln)? Welche Gründe lassen sich hierfür benennen?

Antwort:

Die Fallzahlen zu Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Zeitraum von 2019 bis 2023 sind im Jahrbuch zur Polizeilichen Kriminalstatistik 2023, Seiten 34 und 35 veröffentlicht. Es wird auf die Publikation des Landeskriminalamts Thüringen¹ verwiesen.

Bezüglich der Fallzahlen zum Bereich häusliche Gewalt wird für das Jahr 2019 auf die Drucksache 7/957 (Antwort auf die Kleine Anfrage 7/473), für das Jahr 2020 auf die Drucksache 7/2968 (Antwort auf die Mündliche Anfrage 7/2791) und für das Jahr 2021 auf die Drucksache 7/6027 (Antwort auf die Kleine Anfrage 7/3390) verwiesen. Darüber hinaus liegen keine weiteren statistischen Auswertungen vor. Eine nachträgliche Analyse verbietet sich aufgrund der geänderten Erfassungskriterien (siehe unten). Die Fallzahlen für die Jahre 2022 und 2023 sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

Bisher wurden zur Thematik häusliche Gewalt Sonderrecherchen im Vorgangsbearbeitungssystem oder auch mittels der Polizeilichen Kriminalstatistik durchgeführt. Die Parameter für die Zählung von Fällen zu den Phänomenen wurden jedoch immer anlassbezogen unterschiedlich zusammengestellt, da es keine definierte Auswertung für die Polizeiliche Kriminalstatistik gab.

Um diesen Mangel zu beseitigen, wurden im Jahr 2023 bundeseinheitliche Kriterien zur Erfassung der Fälle in der Polizeilichen Kriminalstatistik festgelegt. Auf dieser Datenbasis wurde im Jahr 2023 erstmals ein Bundeslagebild (Polizeiliche Kriminalstatistik 2022) und anschließend im Jahr 2024 ein Lagebild Thüringen (Polizeiliche Kriminalstatistik 2023) erstellt.

Die bis im Jahr 2022 erhobenen Fallzahlen sind mit denen aus den Jahren 2023 und 2024 nicht mehr vergleichbar.

Für das Jahr 2024 kann noch keine Aussage getroffen werden, da es sich bei der Polizeilichen Kriminalstatistik um eine Jahresausgangsstatisik handelt und die entsprechenden Informationen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorliegen.

Sowohl im Bereich der Sexualstraftaten, als auch im Bereich der häuslichen Gewalt kann die gesellschaftliche Aufmerksamkeit und die damit einhergehende Bereitschaft zur Anzeigenerstattung sich zahlenmäßig im Hellfeld niederschlagen.

2. In wie vielen der unter Frage 1 erfragten Fälle
- wurde die Anzeige beziehungsweise der Strafantrag wieder zurückgenommen,
 - wurden die Ermittlungen mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt,
 - wurden die Ermittlungen mit einer Sanktion – vor allem einer Verurteilung – abgeschlossen (bitte nach genannten Kategorien und Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Antwort:

a) Hierzu liegen der Landesregierung keine statistischen Erkenntnisse vor.

b) Die Zahl der Einstellungen gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) – mangels hinreichenden Tatverdachts – der in den Sachgebieten 15 und 16 eingeleiteten Ermittlungsverfahren entwickelte sich in den Jahren 2019 bis 2023 wie folgt:

Einstellungen gemäß § 170 Abs. 2 StPO bezüglich der in den Sachgebieten 15 + 16 eingeleiteten Ermittlungsverfahren

| 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
|------|------|-------|-------|-------|
| 786 | 846 | 1.193 | 1.337 | 1.394 |

Zahlen für das Gesamtjahr 2024 liegen der Landesregierung bisher noch nicht vor. Bis zum 3. Quartal 2024 wurden in den Sachgebieten 15 und 16 insgesamt 1.064 Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Hinsichtlich des Bereichs der häuslichen Gewalt liegen der Landesregierung insoweit keine statistischen Erkenntnisse vor.

- c) Hinsichtlich des Bereichs der häuslichen Gewalt liegen der Landesregierung zu der Fragestellung keine statistischen Erkenntnisse vor. Hinsichtlich des Bereichs der Sexualstraftaten wird auf die aus der Anlage 3 ersichtlichen Erkenntnisse der Strafverfolgungsstatistik verwiesen. Zahlen für das Jahr 2024 liegen der Landesregierung bisher noch nicht vor.
3. Welche Erfahrungen gibt es nach Kenntnis der Landesregierung in anderen Ländern mit dem Instrument der vertraulichen Spurensicherung hinsichtlich
- a) der Entwicklung der Aufklärungs- und Verurteilungsquote bei Sexualstraftaten sowie im Bereich der häuslichen Gewalt,
 - b) der Entwicklung der Fallzahlen bezogen auf das Instrument der vertraulichen Spurensicherung seit der Einführung dieses Unterstützungs- und Beweissicherungsinstruments?

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

4. Wie ist das neue Verfahren der vertraulichen Spurensicherung in Thüringen ausgestaltet (Verantwortliche, Anlaufstellen, Ablauf im praktischen Einzelfall und so weiter)? Wie lange nach der Straftat können die Betroffenen die so gesicherten Spuren zur Durchsetzung ihrer Rechte nutzen?

Antwort:

Zuständig für die vertrauliche Spurensicherung in Thüringen ist das Rechtsmedizinische Institut des Universitätsklinikums Jena. Zunächst wird auch dort mit der Spurensicherung begonnen, sodass Gewaltbetroffene eine eigens dafür eingerichtete Telefonnummer anrufen und sich zunächst beraten lassen können, ob eine Spurensicherung sinnvoll und diese durch die Rechtsmedizin durchzuführen ist.

Die Telefonnummer lautet: 03641 939 71 97.

Sie ist auf der Seite der Gleichstellungsbeauftragten des Freistaats Thüringen zu finden und wurde presseöffentlich unter gleichstellungsbeauftragte-thueringen.de bekannt gegeben.

Wenn die Spuren rechtsmedizinisch gesichert werden sollen, müssen sich die Betroffenen zunächst nach Jena begeben. Dieser Beginn an einem konkreten Standort entspricht der Praxis in anderen Ländern, die ebenfalls zunächst mit einem Krankenhaus begonnen und das Angebot erst im Laufe der Zeit ausgeweitet haben (oder erst nach Abschluss eines Vertrags mit den Krankenkassen ausweiten).

Das Universitätsklinikum Jena hat sich vertraglich verpflichtet, in den kommenden beiden Jahren Kooperationsvereinbarungen mit Krankenhäusern in allen Thüringer Regionen abzuschließen, um auch dort die Spurensicherung durchführen zu lassen.

Zunächst war angedacht, dass ein Team der Rechtsmedizin im Bedarfsfall in die jeweiligen Krankenhäuser fährt, um die Untersuchungen dort durchzuführen. Die Krankenkassen waren jedoch nicht dazu bereit, die damit verbundenen Fahrtkosten zu übernehmen. Aus ihrer Sicht nachvollziehbar, sehen sie sich nur für die Finanzierung der konkreten Leistungen verpflichtet, die in § 27 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) definiert sind, nicht jedoch für die in § 132k SGB V benannten Begleitkosten.

Die Lösung, die Spurensicherung zeitgleich von allen Krankenhäusern und niedergelassenen Frauenärztinnen und -ärzten durchführen zu lassen, hört sich zwar zunächst vernünftig an, weil die betroffenen Frauen dann keine längeren Wege zurückzulegen hätten. Allerdings hat die Praxis in anderen Ländern und auch die Erfahrungen der Thüringer Rechtsmedizin gezeigt, dass Spuren, die von behandelnden Medizinerinnen und Medizinern genommen werden, sehr häufig nicht gerichtsverwertbar (und damit nutzlos) sind, weil sie übersehen, nicht richtig entnommen, nicht richtig dokumentiert und/oder nicht richtig asserviert wurden.

Im Grunde ist ein solches Scheitern auch berufsbedingt: eine Ärztin, ein Arzt, die oder der eine Patientin behandelt, wird die Wunden versorgen, sodass sie anschließend weniger aussagekräftig und damit wenig oder gar nicht brauchbar für die Anklage in einem Prozess sind. Außerdem gibt es Anzeichen von Gewaltanwendungen, die weniger offensichtlich und nur durch geschultes Personal zu erkennen sind. Zudem gehört die gerichtsverwertbare Entnahme, Dokumentation und Asservierung jenseits der Rechtsmedizin nicht zur medizinischen Ausbildung.

Die Betroffenen können sich also an die Rechtsmedizin wenden und dort werden die Spuren drei Jahre asserviert. Auch hier haben die Erfahrungen aus anderen Ländern gezeigt, dass nach diesem Zeitraum in der Regel keine Strafanzeigen mehr erstattet werden.

Sollte es innerhalb dieses Zeitraums jedoch zu neuen Gewalttaten und einer neuen vertraulichen Spurensicherung kommen, werden die drei Jahre von diesem Zeitpunkt an neu gezählt, sodass auch die zuerst entnommenen Spuren länger aufbewahrt werden.

5. Wie soll in Thüringen sichergestellt werden, dass möglichst viele Betroffene das neue Angebot zur vertraulichen Spurensicherung nutzen (Information, Erreichbarkeit, Schutz der Vertraulichkeit und so weiter)? Inwiefern sollen Einrichtungen, wie zum Beispiel Beratungsstellen, Frauenhäuser und so weiter, verpflichtend auf diese Möglichkeit der Spurensicherung hinweisen?

Antwort:

Neben der bereits erfolgten Mitteilung über die Presse ist perspektivisch an weitere Öffentlichkeitsmaßnahmen gedacht. Allerdings ist die bei der Gleichstellungsbeauftragten angesiedelte Landeskoordinierungsstelle Istanbul-Konvention derzeit weitgehend durch die Umsetzung des Chancengleichheitsförderungsgesetzes inklusive der Übernahme der Frauenhäuser und -schutzwohnungen und der zu schreibenden Rechtsverordnungen personell gebunden.

Eine Verpflichtung für Frauenhäuser und Beratungsstellen zur Information der Betroffenen ist bislang nicht geplant, aber alle Frauenhausmitarbeiterinnen beraten die betroffenen Frauen umfangreich über die Maßnahmen des Gewaltschutzes. Wir werden dies auch in der nächsten gemeinsamen Sitzung mit der Landesarbeitsgemeinschaft Frauenhäuser thematisieren. Wichtig ist auch klarzumachen, dass es nicht allein um die Spurensicherung bei Sexualstraftaten, sondern bei sämtlichen Gewalttaten geht, wie zum Beispiel auch einem gebrochenen Arm oder zerschundenen Gesicht.

6. Welche weiteren Maßnahmen sind nach Ansicht der Landesregierung notwendig, damit
- a) Betroffene bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung beziehungsweise im Bereich der häuslichen Gewalt zeitnäher als bisher Anzeige beziehungsweise Strafantrag stellen und diesen auch aufrechterhalten,
 - b) die Anzahl der Fälle zurückgeht, die mangels hinreichenden Tatverdachts oder wegen Verjährung eingestellt werden,
 - c) die Anzahl der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und im Bereich der häuslichen Gewalt deutlich gesenkt wird?

Antwort:

Intensive Opferschutzmaßnahmen, die insbesondere Geschädigte stärken, können einen Beitrag im Sinne der Fragestellung leisten. Darüber hinaus ist eine stärkere Vernetzung mit Partnern der Opferhilfe nötig, um polizei- und strafrechtliche Maßnahmen wirksam zu ergänzen.

Das als Istanbul-Konvention bekannte Übereinkommen des Europarats gibt zur Bekämpfung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie der häuslichen Gewalt Maßnahmen der Prävention, zum Schutz von Geschädigten sowie gesetzliche Maßnahmen als notwendig vor. Zu deren Umsetzung wurde am 18. Juni 2024 durch das Thüringer Kabinett ein Landesaktionsplan verabschiedet, der die gestellte Frage umfangreich beantwortet. Eine tatsächliche und nachhaltige Senkung der Fallzahlen ist nahezu ausschließlich über ganzheitliche Präventions- und Bildungsmaßnahmen in allen Bereichen, eine multi-professionelle Unterstützung von Geschädigten sowie eine intensive Arbeit mit Täterinnen und Tätern zu erreichen. Neben dem Ausbau der Schutz- und Beratungsstrukturen, die zum Teil durch das Chancengleichheitsförderungsgesetz auf den Weg gebracht wurden, gehören auch so unterschiedliche Maßnahmen dazu wie die Weiterbildung von Richterinnen und Richtern zum Thema häusliche Gewalt, gesellschaftliche Ächtung von Sexismus in all seinen Formen, Empowerment-Training für die besonders von Gewalt betroffenen Frauen mit Behinderungen und viele andere mehr. Ebenfalls könnte eine flächendeckende Aufklärung insbesondere in Schulen, Krankenhäusern und bei Ärztinnen und Ärzten (Frauenärztinnen und -ärzten) erwogen werden, die es den Fachkräften ermöglicht, verfolgbare Straftaten zu erkennen und den Opfern Informationen zu Beratungsmöglichkeiten zukommen zu lassen.

Vieles davon muss jedoch durch rechtliche Maßnahmen unterstützt und durch die Schaffung ausreichender Kapazitäten ermöglicht werden.

Hinsichtlich der Spurensicherung bleibt es jedoch eine individuelle Entscheidung der Opfer sexueller beziehungsweise häuslicher Gewalt, ob und wann sie Strafanzeige erstatten und erforderlichenfalls Strafantrag stellen, gegebenenfalls auch, ob sie ihn zurücknehmen. Das Instrument der Vertraulichen Spurensicherung ermöglicht es den Opfern, Beweise zeitnah sichern zu lassen, ohne unmittelbar schon nach der Tat eine verbindliche Entscheidung über eine Anzeigeerstattung treffen zu müssen. Diese hängt immer wieder auch vom persönlichen Umfeld des Opfers und der Beziehung zum Täter ab.

Zu Frage 6 Buchstabe b: Eine Verfahrenseinstellung wegen Verjährung kommt nach den Erfahrungen der Praxis aufgrund der für Sexualstraftaten geltenden langen Verjährungsfristen äußerst selten vor. Zudem sind Einstellungen mangels hinreichendem Tatverdachts Ausfluss des rechtsstaatlichen Strafverfahrens.

Schenk
Minister

Anlagen²

Endnote:

- 1 <https://polizei.thueringen.de/landeskriminalamt/statistik>
- 2 Auf einen Abdruck der Anlagen wird verzichtet. Die Anlagen stehen unter der oben genannten Drucksachennummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation unter der Internetadresse www.parldok.thueringer-landtag.de zur Verfügung. Die Fragestellerin, die Fraktionen und die Landtagsbibliothek erhalten je ein Exemplar der Anlagen in der Papierfassung.

Anlage 1 zur Kleinen Anfrage Nr. 236

Fälle Häusliche Gewalt 2022 (Quelle: Sonderrecherche LPD)

| Delikte | Autobahn- polizei | Landespolizeiinspektionen | | | | | | | |
|---------------------------------------------------------------------|----------------------|---------------------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|-------------|
| | | Erfurt | Gera | Gotha | Jena | Nordhausen | Saalfeld | Suhl | Gesamt |
| Körperverletzung (§ 223 StGB) | 1 | 449 | 355 | 404 | 323 | 313 | 265 | 245 | 2355 |
| Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB) | | 75 | 61 | 73 | 53 | 44 | 49 | 48 | 403 |
| Bedrohung (§ 241 StGB) | | 45 | 45 | 20 | 39 | 36 | 28 | 48 | 261 |
| Beleidigung (§ 185 StGB) | | 7 | 34 | 15 | 26 | 8 | 7 | 18 | 115 |
| Sachbeschädigung (§ 303 StGB) | | 10 | 32 | 15 | 16 | 5 | 6 | 12 | 96 |
| Nötigung (§ 240 StGB) | | 14 | 23 | 12 | 15 | 10 | 5 | 7 | 86 |
| Vergehen nach dem Gewaltschutzgesetz (§ 4) | | 22 | | 18 | 4 | 14 | 2 | 5 | 65 |
| Nachstellung (§ 238 StGB) | | 24 | 4 | 3 | 17 | 1 | 1 | 6 | 56 |
| Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) | | 7 | 13 | 4 | 12 | 5 | 5 | 3 | 49 |
| Sexualdelikte (§§ 177, 181a, 184c, 184i) | | 9 | 7 | 1 | 6 | 1 | 2 | 5 | 31 |
| Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) | | 4 | 9 | 1 | 9 | 1 | 2 | 3 | 29 |
| sonstige Delikte | | 3 | 3 | 2 | 8 | 4 | 2 | 2 | 24 |
| Diebstahl (§§ 242, 243, 248a StGB) | | 6 | 5 | 5 | 2 | 2 | 3 | | 23 |
| Fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB) | | 2 | 1 | 5 | 2 | 2 | 3 | 2 | 17 |
| Raub und Räuberische/r Erpressung/Diebstahl (§§ 249, 252, 255 StGB) | | 4 | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 | 12 |
| Üble Nachrede/Verleumdung (§§ 186, 187 StGB) | | 1 | 2 | 5 | 2 | 1 | | 1 | 12 |
| Haus- und Familiendiebstahl bzw. -unterschlagung (§ 247 StGB) | | | 1 | 1 | 8 | | 1 | 1 | 12 |
| Unterschlagung (§ 246 StGB) | | 1 | 2 | | 2 | 3 | | | 8 |
| Wohnungseinbruchdiebstahl (§ 244 StGB) | | | 1 | 1 | | 1 | 2 | | 5 |
| Betrug (§ 263 StGB) | | | | 1 | 1 | 1 | | | 3 |
| Tötungsdelikte (§§ 211, 212 StGB) | | | 1 | | | 1 | | 1 | 3 |
| Misshandlung von schutzbefohlenen Kindern (§ 225 StGB) | | | | | 1 | | 1 | | 2 |
| Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB) | | 1 | | | | | | | 1 |
| Misshandlung von schutzbefohlenen Erwachsenen (§ 225 StGB) | | | 1 | | | | | | 1 |
| Gesamt | 1 | 684 | 602 | 588 | 547 | 454 | 385 | 408 | 3669 |

Anlage 2 zur Kleinen Anfrage Nr. 236

Polizeiliche Kriminalstatistik – Häusliche Gewalt 2023

(Gesamtfilter Partnergewalt und innerfamiliäre Gewalt)

| Delikte | Straftatenschlüssel | 2023 |
|------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|-------------|
| Mord | 010079 012000 ohne 011000 | 8 |
| Totschlag | 020010 020020 ohne 020030 | 2 |
| Vergewaltigung, sex. Nötigung, sex. Übergriff im bes. schweren Fall | 111000 | 19 |
| Sex. Übergriff und sex. Nötigung | 112100 | 72 |
| Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren | 113010 | 5 |
| Sexuelle Belästigung | 114000 | 31 |
| Sexueller Missbrauch von Kindern | 131000 | 99 |
| Sexueller Missbrauch von Jugendlichen | 133000 | 7 |
| Zuhälterei | 142000 | 1 |
| KV mit Todesfolge | 221010 | 1 |
| Gefährliche/schwere Körperverletzung | 222000 | 657 |
| Misshandlung von Schutzbefohlenen | 223000 | 108 |
| Vorsätzliche einfache Körperverletzung | 224000 | 3.686 |
| Entziehung Minderjähriger | 231200 | 35 |
| Freiheitsberaubung | 232100 | 75 |
| Nötigung | 232200 | 244 |
| Bedrohung | 232300 | 909 |
| Stalking | 232400 | 307 |

Verurteilte wegen Sexualstraftaten

| Delikt | Vorschrift | Anzahl der Verurteilten * ggf. Anzahl der Abgeurteilten mit Maßregeln der Besserung und Sicherung | | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| | | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
| Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung | 13. Abschnitt (§§ 174 bis 184) StGB | 269 *7 | 247 *5 | 242 *8 | 261 *8 | 281 *7 |
| Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen | § 174 StGB | 2 | 1 | 1 | 3 | 2 |
| Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen | § 174a StGB | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 |
| Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung | § 174b StGB | 0 | 0 | 0 | 2 | 0 |
| Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses | § 174c Abs. 1 StGB | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines psychotherapeutischen Behandlungsverhältnisses | § 174c Abs. 2 StGB | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Sexueller Missbrauch von Kindern, Handlungen mit unmittelbarem Körperkontakt | § 176 Abs. 1, 2, 3 StGB (bis 30.06.2021) | 36 *1 | 35 | 35 | - | - |
| Sexueller Missbrauch von Kindern, Handlungen ohne unmittelbarem Körperkontakt | § 176 Abs. 4 StGB (bis 30.06.2021) | 18 | 23 | 18 | - | - |
| Sexueller Missbrauch von Kindern, Anbieten eines Kindes | § 176 Abs. 5 StGB (bis 30.06.2021) | 0 | 0 | 0 | - | - |
| Sexueller Missbrauch von Kindern | § 176 StGB (seit 01.07.2021) | - | - | - | 32 *1 | 32 *1 |
| Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind | § 176a StGB (seit 01.07.2021) | - | - | - | 14 *1 | 12 *1 |
| Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern | § 176b StGB (bis 30.06.2021) | - | - | - | 1 | 1 |
| Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern | bis 30.06.2021 § 176a StGB, seit 01.07.2021 § 176c StGB | 26 *2 | 38 *2 | 36 *3 | 24 *2 | 32 *4 |
| Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge | bis 30.06.2021 § 176b StGB, seit 01.07.2021 § 176d StGB | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern | § 176e StGB (seit 22.09.2021) | - | - | - | 0 | 0 |
| Sexuelle Handlungen gegen den erkennbaren Willen | § 177 Abs. 1 StGB | 6 *1 | 7 *1 | 9 | 4 | 7 |
| Sexuelle Handlungen unter Ausnutzen der Unfähigkeit zur Willensbildung oder -äußerung | § 177 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 StGB | 2 | 0 | 2 *1 | 1 | 0 |
| Sexuelle Handlungen unter Ausnutzung anderer Einschränkungen der Fähigkeit zur Willensbildung oder -betätigung | § 177 Abs. 2 Nr. 2, 3, 4, 5 StGB | 6 | 1 | 1 | 7 | 1 |

| Delikt | Vorschrift | Anzahl der Verurteilten * ggf. Anzahl der Abgeurteilten mit Maßregeln der Besserung und Sicherung | | | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|----------|----------|----------|
| | | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
| Sexuelle Handlungen unter Anwendung von Gewalt, Drohung oder Ausnutzen einer schutzlosen Lage | § 177 Abs. 5 StGB | 5 | 16 | 9 | 7 | 5 |
| Vergewaltigung | § 177 Abs. 6 Nr. 1 StGB | 20 *2 | 14 *1 | 9 *1 | 24 *3 | 18 |
| Gemeinschaftlich begangener oder anderer schwerer sexueller Übergriff | § 177 Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7, 8 StGB | 0 | 2 *1 | 2 *2 | 0 | 2 |
| Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge | § 178 StGB | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger | § 180 StGB | 0 | 0 | 0 | 0 | 2 |
| Ausbeutung von Prostituierten | § 180a StGB | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Zuhälterei | § 181a StGB | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Sexueller Missbrauch von Jugendlichen unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt | § 182 Abs. 1, 2 StGB | 0 | 1 | 0 | 1 | 4 |
| Sexueller Missbrauch von Jugendlichen unter Ausnutzung fehlender Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung | § 182 Abs. 3 StGB | 1 | 0 | 0 | 0 | 1 |
| Exhibitionistische Handlungen | § 183 StGB | 20 | 18 | 6 | 6 | 13 |
| Erregung öffentlichen Ärgernisses | § 183a StGB | 3 | 5 | 2 | 4 | 1 |
| Verbreitung „einfacher“ pornographischer Inhalte | § 184 StGB | 13 | 6 | 8 | 6 | 11 |
| Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte | § 184a StGB | 0 | 0 | 1 | 0 | 1 |
| Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte | § 184b StGB | 75 | 46 | 76 *1 | 86 | 90 *1 |
| Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte | § 184c StGB | 6 | 6 | 7 | 9 | 8 |
| Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mit Rundfunk oder Telemedien, Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mit Telemedien | § 184d StGB (bis 31.12.2020) | 1 | 1 | - | - | - |
| Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen | § 184e i. V. m. §§ 184, 184c StGB | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Ausübung der verbotenen Prostitution | § 184f StGB | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 |
| Jugendgefährdende Prostitution | § 184g StGB | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Sexuelle Belästigung | § 184i StGB | 29 *1 | 27 | 19 | 29 *1 | 35 |
| Straftaten aus Gruppen | § 184j StGB | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen | § 184k StGB (seit 01.01.2021) | - | - | 0 | 1 | 2 |
| Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild | § 184l StGB (seit 01.07.2021) | - | - | - | 0 | 1 |